

**Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Schlitz**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) sowie §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Schlitz**

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben den Betreuungsgebühren wird ein Verpflegungsentgelt und eine Bastel- und Getränkepauschale erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Stadt bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben.
- (5) Die Bastel- und Getränkepauschale ist eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial und für Getränke.
- (6) Die Betreuungsgebühr und die Bastel- und Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (7) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen werden nachstehende Betreuungsgebühren je Einzelkind und Monat festgelegt:

Betreuungsform für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr	Gebühr/Monat	
Vormittagsbetreuung 7.00 – 12.30 Uhr		Freistellung nach § 32 c HKJGB
Nachmittagsbetreuung 12.30 – 17.00 Uhr		Freistellung nach § 32 c HKJGB
Ganztagsbetreuung 7.00 – 17.00 Uhr	ab 01. Januar 2022 - 50,00 Euro	
	ab 01. Januar 2023 – 60,00 Euro	

Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	
halbtags o. Mittagessen	ab 01. Januar 2022 - 90,00 Euro
	ab 01. Januar 2023 – 100,00 Euro
ganztags	ab 01. Januar 2022 – 135,00 Euro
	ab 01. Januar 2023 – 150,00 Euro

- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadtkasse Schlitz im Abbuchungsverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt nur durch schriftliche Kündigung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so kommt eine Herabsetzung der Betreuungsgebühr nicht in Betracht.

- (7) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Betreuungsgebühren sind in der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Schlitz über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie bei der Aussetzung der Vollziehung geregelt.
- (8) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Eltern spätestens zum 01. Januar eines jeden Jahres, verbindlich für das kommende Kindergartenjahr zu buchen. Eine Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen z. B. Verlust der Arbeitsstelle (soziale Notlage), Schwangerschaft und plötzlich schwere Erkrankung erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Träger i. V. m. der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes, Bastel- und Getränkepauschale wird vom Magistrat in einem Preisblatt festgesetzt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen und auf der Homepage der Stadt Schlitz.

§ 4

Gebührenfreistellung

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Schlitz jährlich Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Schlitz keine Gebühren.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises beantragt werden.

§ 6

Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz vom 11. Juni 2018 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schlitz-außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 21. Dezember 2021

Der Magistrat der Stadt Schlitz

-Siegel-

Willy Kreuzer
Erster Stadtrat